



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons

Allgemeine Bedingungen der On Rail Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH
für die Vermietung von Eisenbahnwagen im öffentlichen Verkehr (AGB ORV)
Stand: Juni 2020

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil der Vermietung von Güterwagen durch den Vermieter. Sie finden Anwendung gegenüber Kaufleuten und Unternehmern.
2. Der Maßgeblichkeit abweichender AGB des Mieters wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Vermieter in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
3. Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Der Vermieter ist dem „Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen (AVV)“ beigetreten, welcher im Rahmen der Neuordnung des internationalen Eisenbahnverkehrs - COTIF 1999 - das Verhältnis des Vermieters als Wagenhalter gegenüber dem den Wagen befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachstehend: EVU) regelt. Wenn nachstehend auf den AVV Bezug genommen wird, gilt die jeweils gültige Fassung des AVV; diese ist im Internet unter „www.gcubureau.org“ abrufbar.

§ 2 Mietverhältnis

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag näher spezifizierten Güterwagen (in der Folge auch „Wagen“ genannt) zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietzins für die vereinbarte Mietzeit.
2. Nicht im Mietvertrag spezifizierte Eigenschaften des/der Wagen/s begründen keinen Rücktrittsgrund.
3. Näheres ist im jeweiligen Mietvertrag geregelt.
4. Solange keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um die letztvereinbarte Mietdauer, längstens jedoch um zwölf Monate.
5. Eine stillschweigende Verlängerung eines wirksam gekündigten Mietvertrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Mietzins

1. Die Mietzinspflicht beginnt mit dem Absendungstag (gem. Annahmestempel bzw. EDV – Ausdruck auf dem Wagenbrief/Frachtbrief) des jeweiligen Wagens von einem vereinbarten Bahnhof bzw. mit dem Tage der dortigen Bereitstellung und endet mit dem Ablauf der Mietdauer gemäß § 2, bei verspäteter Rückgabe jedoch nicht vor dem Tage des Eintreffens in vertragsgemäßen Zustand (§12) auf dem vereinbarten Bahnhof.
2. Der Mietzins versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Zoll oder anderer direkter oder indirekter Steuern und Abgaben, (z.B. etwaige behördlich festgesetzte Mietvertragsgebühren) Solche im Rahmen der Vermietung eventuell entstehenden Kosten gehen sämtlich zu Lasten des Mieters. Sofern der Vermieter aufgrund einer Quellensteuer oder ähnlicher Kosten weniger als den vereinbarten Mietzins erhält, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages.

Der Mietzins und die Instandhaltungs- und Wartungsplanung wurde auf der

Grundlage einer Laufleistung von maximal 50.000 km im Kalenderjahr ermittelt. Sollte die reale jährliche Laufleistung diesen Wert übersteigen, so ist der Halter hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Mieter liefert dem Vermieter bei Mietrückgabe, ansonsten mindestens einmal jährlich, in geeigneter Form (schriftlich oder allgemein verwendete auslesbare Datei wie z.B. Microsoft Excel) Informationen über die tatsächliche Laufleistung je Wagen.

3. Verwendet der Mieter den Wagen in einem Zollgebiet außerhalb der EU, so ist die notwendige zollrechtliche Behandlung mit dem Vermieter abzustimmen. Der Vermieter unterstützt den Mieter - sofern möglich - mit geeigneten Unterlagen. Der Mieter legt dem Vermieter alle Einfuhr- und Ausfuhrdokumente unaufgefordert vor. Sämtliche Einfuhrabgaben, Gebühren oder Kosten, die sich aus den vorstehend genannten Verpflichtungen des Mieters ergeben, trägt ausschließlich der Mieter.

§ 4 Frachten

Während der Mietdauer sowie bei der Gestellung und Rücksendung entstehende Frachten und andere im Zusammenhang mit der Beförderung und Abstellung der Wagen anfallende Gebühren und Kosten wie etwa Verschiebe- und Rangiergebühren, Erstellung von Zolldokumentengehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Eignung und Zustand

1. Der Vermieter hat die Wagen in betriebssicherem, vertragsgemäßem Zustand abzusenden. Darüber erhält der Mieter unverzüglich ein schriftliches Protokoll.
2. Es ist Sache des Mieters, sich von dem Zustand der Wagen gemäß dem Protokoll, der Sauberkeit der Behälter und der Eignung der Wagen für seine Nutzungszwecke zu überzeugen.
3. Sofern nicht eine Wagenabnahme durch den Mieter vor Überlassung des/der Wagen/s im Beisein des Vermieters erfolgt, sind etwaige Abweichungen von dem Protokoll vom Mieter innerhalb einer Woche nach Erhalt der Wagen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt der Wagen als vertragsgemäß geliefert.
4. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind dem Vermieter ebenfalls binnen einer Woche nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Unterhaltung und Instandsetzung

1. Der Mietzins schließt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei Kesselwagen sowie in anderen Fällen von Full-Service-Verträgen die betriebssichere Unterhaltung der Wagen gemäß AVV Artikel 7 und Anlage 9 und 10 zum AVV einschließlich der periodischen oder sonst wie zwingend vorgeschriebenen Untersuchungen ein, nicht jedoch laufleistungsabhängige Untersuchungen, soweit im Mietvertrag vereinbarte Laufleistungen überschritten werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Wagen zu den bekannt gegebenen und am Wagen angeschriebenen Wartungsterminen und für alle weiteren gemäß Ziffer 1 erforderlichen Untersuchungen in betriebssicherem und



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons

prüffähigem Zustand, insbesondere vollständig entleert und gesäubert auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Wurden Wagen für Produkte verwendet, deren Rückstände eine Beschädigung der Behälter oder ihrer Teile herbeiführen können, insbesondere Säuren und Laugen, so sind die Behälter vor Rückgabe zu neutralisieren. Wagen mit Druckgas-Kessel sind mit entspanntem und entgastem Behälter zurückzustellen.

- Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen, insbesondere für Neutralisation, Entspannung und/oder Entgasung trägt der Mieter.
- Bei allen Güterwagen außer Kesselwagen trägt der Mieter außer im Fall von Full-Service-Verträgen sämtliche Kosten für die laufende Unterhaltung/Instandhaltung (beispielsweise Bremssohlentausch, Schmierarbeiten etc.) sowie für die betriebssichere Unterhaltung der Wagen gemäß AVV Artikel 7 und Anlage 9 und 10 zum AVV einschließlich der periodischen oder sonst wie zwingend vorgeschriebenen Untersuchungen selbst.

§ 7 Betriebsvorschriften

- Der Mieter ist zur Beachtung aller einschlägigen Rechts- und Betriebsvorschriften, insbesondere der
 - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
 - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sowie
 - Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)

in ihren jeweils gültigen Fassungen verpflichtet, auch soweit sie den Vermieter als Halter betreffen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Wagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften dieser Bestimmungen entsprechen. Abweichungen hat er dem Vermieter als Halter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Der Mieter ist verpflichtet, sich auch über sonstige für den Einsatz solcher Wagen erlassenen behördlichen Vorschriften fortlaufend zu informieren und sie zu beachten.
- Änderungen an der Bauart oder den Anschriften dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Das gilt auch, sofern ein EVU entsprechende Änderungen verlangt.
- Versäumt der Mieter schuldhaft die Mitteilung von Mängeln an Kennzeichen und/oder Anschriften der Wagen, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten sowohl dem Vermieter als auch Dritten gegenüber.
- An den Wagen befindliche Eigentums- und Herstellerschilder dürfen nicht entfernt, überstrichen oder überklebt werden.
- Wünscht der Mieter die Anbringung eigener Anschriften, hat er alle damit sowie mit deren späterer Entfernung und Wiederanbringung der ursprünglichen Anschriften verbundenen Kosten zu tragen. Die Anbringung hat ausschließlich durch bzw. nach Vorgaben des Vermieters zu erfolgen.
- Kesselwagen dürfen keinesfalls unterheizt werden. Ablaufvorrichtungen und Heizeinrichtungen sind frei zu halten.

§ 8 Haftung des Vermieters

- Eine Haftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 Satz 1 1. BGB (verschuldensunabhängige Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters für anfängliche Mängel ist nur dann gegeben, wenn der Vermieter deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten hat. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Vermieter den/die vermieteten Wagen für den Mieter bei einem Hersteller bestellt („Vermietung vom Reißbrett“).
- Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsvorschriften für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher

oder außervertraglicher Pflichten oder auf Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf vom Vermieter zu vertretenden Leistungshindernissen bei Vertragsabschluss beruhen.

- Für einfache Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) haftet der Vermieter nur in Fällen des Leistungsverzugs, der Unmöglichkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für Sach- und Vermögensschäden haftet er nur, soweit mit deren Eintritt bei Vertragsabschluß vernünftigerweise zu rechnen war; dabei ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. € begrenzt.

§ 9 Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung der Wagen oder ihrer Teile, welche während der Mietzeit eingetreten sind, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen dies zu vertreten haben. Das gilt insbesondere für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Wagen durch Ladegut.
- Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist. Alle Beeinträchtigungen, Verluste oder Verschollenheit sind dem Vermieter sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Hierbei gilt Artikel 20.1 AVV. Der Mieter hat dem Vermieter ferner umgehend alle für eine Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen das/die befördernde/n EVU, oder sonstige Dritte erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu überlassen, insbesondere Erstellung von Schadprotokollen gemäß AVV Anlage 4 zu veranlassen und ihn auch ansonsten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen. Befinden sich die Wagen in Gewahrsam eines EVU, hat der Mieter das EVU zu veranlassen, dass die Informationen gemäß Art. 18 AVV direkt und unverzüglich an den Vermieter mitgeteilt werden. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen zählt nicht als Dritter, sondern es ist Erfüllungsgehilfe des befördernden/verwendenden EVU.
- Tritt ein Verlust oder Schaden an den Wagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, haftet der Mieter gleich aus welchem Grund, also auch bei höherer Gewalt und/ oder im Kriegsfall.
- Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die nach den Vorschriften der GGVSEB, des RID, des AVV oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden, sofern der Mieter das Haftungsereignis zu vertreten hat.
- Der Mieter stellt den Vermieter des Weiteren von jedweder durch den Einsatz bedingten, insbesondere gesetzlichen Haftung frei, soweit den Vermieter nicht ein Verschulden trifft.
- Bei Verschulden des Mieters, seines/r Erfüllungsgehilfen oder eines Dritten, dem der Wagen überlassen wurde, ist der Mietzins auch über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus bis zur Wiederherstellung zum mietvertraglichen Gebrauch oder Zahlung entsprechender Ersatzleistungen zu zahlen, wenn und soweit Wagen erst danach wiederhergestellt bzw. in einen vertragsgemäßen Zustand gebracht werden konnten.
- In jedem Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Wagens, hat der Mieter dem Vermieter auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich Auskunft über die von ihm damit beförderten Güter, insbesondere Flüssigkeiten oder Gase zu erteilen.
- Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet diesem sämtliche EVU zu benennen, denen er sich bei der Beförderung der Wagen bedient hat. Der Vermieter kann die Verwendung



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons

des Wagens durch bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.

§ 10 Verfügungsrecht des Mieters, Beschränkungen

1. Die Wagen stehen während der Mietdauer zwar zur alleinigen Verfügung des Mieters, dürfen jedoch von ihm nur für eigene Transporte und zu dem aus dem Mietvertrag ersichtlichen Zweck eingesetzt werden.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Wagen nicht zum Transport solcher Güter verwendet wird, für die der Wagen nicht geeignet ist, und die insbesondere den Wagen und/oder seine Aufbauten beschädigen können.
3. Die Versendung ins Ausland, die Übergabe an nicht dem AVV beigetretene EVU oder die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dabei ist hervorzuheben, dass der Mieter kein Sanktionsziel sein und nicht gegen Sanktionsgesetze oder anwendbare Exportbeschränkungen, die von der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen oder den USA als Sanktionsbehörden erlassen wurden, verstoßen darf. Der Mieter darf den/die Wagen nicht für Verstöße gegen Sanktionsgesetze oder anwendbare Exportbeschränkungen einer Sanktionsbehörde verwenden. Gleiches gilt für jegliche Verwendung in Ländern oder Territorien, die vorgenannten Beschränkungen unterliegen, wie etwa Syrien, Südsudan, Sudan, Venezuela, Kuba, Iran, Nordkorea oder die Krim.
4. Der Mieter wird keine Einkünfte oder Gewinne zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Vermieter nutzen, soweit diese aus Aktivitäten mit Ländern oder Territorien stammen, die den vorgenannten Beschränkungen unterliegen. Dies gilt nur, sofern dadurch gegen nationale oder europäische Vorschriften, insbesondere Anti-Boycott-Vorschriften, verstoßen wird.
5. Der Mieter garantiert auch, dass die unter § 10 Ziff. 3 und 4 genannten Verpflichtungen auch im Falle einer Untervermietung des/der Wagen/s eingehalten werden. Er garantiert weiter, dass der/die Wagen nicht in den entsprechend beschränkten Ländern und Territorien eingesetzt werden.
6. Der Mieter tritt im Rahmen des AVV, im Hinblick auf dessen Artikel 9.3 und 14 als Verfügungsberechtigter des Halters gegenüber dem verwendenden EVU auf. Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.
7. Dem Mieter steht keinerlei Zurückbehaltungsrecht an den Wagen zu.

§ 11 Einsatz der Güterwagen/Regelungen zum AVV

1. Sofern der Mieter nicht selbst als EVU dem AVV beigetreten ist, gilt der AVV zwischen Vermieter und Mieter mit Abschluss des Mietvertrages als vereinbart. Sofern der Mieter nicht selbst EVU ist, sondern den Wagen an EVU oder sonstige Dritte überlässt, ist er gegenüber dem Vermieter stets so zu behandeln, als habe er gegenüber dem Vermieter selbst die Pflichten eines EVU aus dem AVV übernommen. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitwirkungs-, Aufklärungs- und Benachrichtigungspflichten unter dem AVV. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Mieters dafür zu sorgen, dass die von ihm zur Beförderung des Wagens eingesetzten EVU ihren Pflichten nach dem AVV gegenüber dem Vermieter als Wagenhalter erfüllen. Entsprechendes gilt für derartige Pflichten, die sich aus bestandskräftigen Verfügungen von Aufsichtsbehörden ergeben.
2. Der Mieter gilt als vom Vermieter ausdrücklich bevollmächtigt, vom EVU die von diesem gemäß Artikel 15 AVV an den

Vermieter als Halter zu liefernden Informationen einschließlich der Informationen über die tatsächliche Laufeistung des Wagens abzufragen. Insoweit gilt er auch als ermächtigt, das EVU von dessen weiterer Informationspflicht gegenüber dem Vermieter zu befreien. Der Mieter erkennt ausdrücklich vorstehende Informationspflichten als eigene Pflichten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter an.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wagen auf seine Kosten in betriebssicherem, vertragsgemäßem Zustand wie bei der Beistellung, insbesondere vollständig entleert und in dem gleichen Reinheitsgrad (gem. UIP/VPI-Reinheitsschlüssel) auf vereinbarten Bahnhof zurückzugeben. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter schriftlich Auskunft über die von ihm damit beförderten Güter, Flüssigkeiten oder Gase zu erteilen.
2. Wurden Wagen für Produkte verwendet, deren Rückstände eine Beschädigung des Behälters oder seiner Teile herbeiführen können, insbesondere Säuren und Laugen, so sind die Behälter vor Rückgabe zu neutralisieren. Bei Druckgas-Kesselwagen müssen die Behälter entspannt und entgast sein.
3. Müssen Wagen nach Rückgabe gereinigt, instandgesetzt oder auf behördliche Veranlassung untersucht werden, endet die Mietzinspflicht erst mit der Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht vor Ablauf des Vertrages.
4. Müssen Wagen ausgemustert werden, ohne dass der Vermieter oder der Mieter dies zu vertreten haben, endet der Vertrag mit Ablauf des Tages, an dem die Wagen dem Mieter letztmalig zur Verfügung gestanden haben. Bei Ausmusterung wird sich der Vermieter um die Stellung von Ersatzwagen bemühen, allerdings ohne dass der Mieter darauf Anspruch hat.
5. Für Wagen die verschollen sind, endet die Mietzahlungspflicht drei Monate nach ihrer letzten Absendung. Maßgebend ist der Annahmestempel bzw. EDV-Ausdruck auf dem Wagenbrief/Frachtbrief des Versandbahnhofes. Die Verschollenheit gilt als erwiesen, wenn die Fristen des AVV Art. 20.1 abgelaufen sind.